

auch die von Gerichten an dieser Stelle so gerne geltend gemachte Einschätzungsprerogative, also ein Beurteilungsspielraum bei der Bestimmung des bestmöglichen Verhältnisses von einem zum anderen zu. Allerdings vergisst das OVG NRW an genau dieser Stelle zu erklären, warum genau das Konzept Verwaltungshochschule mehr Lehre durch den Einzelnen erfordert als allgemeine Fachhochschulen. Was genau ist die Besonderheit des Ausbildungsauftrags der Verwaltungshochschulen, die diese Mehrlehre erforderlich macht? Die Notwendigkeit, dies detailliert zu erklären, ist eine Folge aus dem der Dogmatik der Grundrechtsabwägung immanenten Erforderlichkeitsprinzip,²³¹ denn wenn das Ziel einer guten Ausbildung der Verwaltungsstudierenden mit genauso viel Lehre pro Lehrendem wie an allgemeinen Hochschulen zu erreichen ist, wäre die durch die überschießende Lehre verursachte Beschränkung der Forschungsfreiheit nicht erforderlich. Und spätestens seit es externalisierte Verwaltungshochschulen gibt, ohne dass es zu einem dokumentierten Abfall der Qualität der Absolventen dieser Hochschulen gekommen ist, ist auch die besagte Einschätzungsprerogative der Träger der verbliebenen internen Hochschulen deutlich geschrumpft.

Was aber für die Beschränkung der Forschungsfreiheit durch überhöhte Lehrverpflichtung gilt, gilt auch für andere verbliebene wissenschaftsfreiheitsbeschränkende Besonderheiten der Verwaltungshochschulen. Inwiefern vermag z. B. die zugegebenermaßen zu einem gewissen Grad durchaus notwendige Kontrolle der Abnehmerbehörden über die Inhalte von Studien-

und Prüfungsordnungen eine Reduktion der hochschulüblichen Selbstverwaltung zu rechtfertigen?²³² Wer das behauptet, müsste erklären, warum dieselben Beschränkungen nicht auch für die Fachbereiche gelten, die an Universitäten klassische Jura- und Lehramtsstudiengänge anbieten, deren Prüfungsordnungen ebenfalls staatlicher Regulierung unterliegen.²³³

So entpuppen sich viele Argumente der Befürworter einer Beschränkung von Wissenschaftsfreiheit und Selbstverwaltung an Verwaltungshochschulen bei näherer Betrachtung der Erforderlichkeit als Nebelkerzen, von denen sich leider auch so manches Gericht hinters Licht führen lässt.

VI. Resümee und Ausblick

Die Verwaltungshochschulen, in den siebziger Jahren mit dem Ziel aufgebrochen, die Ausbildung des gehobenen Dienstes zu verwissenschaftlichen, sind aus Angst vor der eigenen Courage zum Teil leider auf halbem Wege stehen geblieben. Die ursprünglich einmal geplante Entlassung dieser Institution in den Kreis allgemeiner Hochschulen ist nur wenigen von ihnen vollständig gelungen. Dies ist umso unverständlicher, als man von den Hochschulen, die diesen Weg bis zum Ende beschritten haben, nichts Negatives hört. Insofern setzen sich die Zurückgebliebenen und die wieder Umgekehrten dem traurigen Verdacht aus, dass sich hier eine innovationsresistente Bürokratie immer wieder neu im eigenen Bild erschaffen will. Dabei wäre der deutschen Verwaltung eine Kultur der Fähigkeit zur Selbstkritik, des kritischen Abwägens alter Gewissheiten und ein demokratisches Selbstverständnis auf der Basis „wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse“ gerade im Angesicht von nationalen und globalen Umwälzungen wie Pandemie, Rechtsruck, Klimawandel und Krieg in Europa umso mehr zu wünschen.

231) Lütthje, in: Denninger (Fn. 54), § 73, Rn. 9; Lenk, in: Stember (Fn. 26), S. 59 (91).

232) So aber augenscheinlich Lepper, in: König/Brinkmann (Fn. 118), S. 57 (66).

233) Brinckmann (Fn. 54), S. 73.

Kaskadenabordnungen von Lehrkräften in NRW – rechtlich bloß wagemutig oder eher halsbrecherisch?

Prof. Dr. Binke Hamdan, RiAG a.D.*

Abordnungen sind für den Dienstherrn ein Mittel der Personalsteuerung. Sie ermöglichen ihm insbesondere, auf Personalengpässe zu reagieren. Mit solchen Engpässen im Schuldienst sah sich auch die Bezirksregierung Münster konfrontiert, die zu Beginn des Schuljahres 2024/2025 zahlreiche Abordnungen verfügte und dabei den Begriff der Kaskadenabordnung prägte. In mehreren Eilverfahren musste sich auch das VG Münster mit diesen Abordnungen beschäftigen. Nach einem Überblick über die erfolgten (Kaskaden-)Abordnungen (I.) sowie die grundsätzlichen Bestimmungen zur Abordnung nach dem LBG NRW (II.) greift der Beitrag diese Beschlüsse des VG Münster auf (III.

und IV.) und geht sodann der Frage nach, ob der von der Bezirksregierung gewählte Weg rechtlich lediglich wagemutig oder doch eher halsbrecherisch ist (V.).

I. Kaskadenabordnungen der Bezirksregierung Münster im Schuljahr 2024/2025

Blickt man in den Duden, wird der Begriff der Kaskade wie folgt umschrieben: „1. in Form von Stufen künstlich angelegter Wasserfall, 2. wagemutiger Sprung, bei dem der Artist, die Artistin einen Absturz vortäuscht.“¹ In der Jurisprudenz war der Begriff der Kaskadenabordnung bislang nicht bekannt. Gemeint ist eine zahlenmäßig höhere Anzahl an Abordnungen, als der eigentliche Personalbedarf es erfordert. Vereinfacht ausgedrückt stellt sich eine Kaskadenabordnung wie folgt dar: Auf eine offene Stelle einer ersten Dienststelle wird ein Beamter aus einer zweiten Dienststelle abgeordnet, auf dessen nunmehr offene Stelle ein weiterer Beamter aus einer dritten – personell besser besetzten – Dienststelle abgeordnet wird.

* Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Der Beitrag stellt die persönliche Meinung der Autorin dar. Sach- und Rechtsstand ist der vom 18.12.2024; auch die genannten Links auf Webseiten wurden zuletzt an diesem Tag abgerufen.

1) <https://www.duden.de/rechtschreibung/Kaskade>.